



Organisation des Sozialpraktikums – Informationen für die Einrichtungen

Arbeitszeiten:

Dauer des Praktikums: Zwei Wochen beginnend **15.01.2024 bis 25.01.2024**

Arbeitszeit pro Woche: 38,5 Stunden.

(Hinweis: Um einheitliche Bedingungen für alle Schüler zu schaffen, bitten wir alle Einrichtungen, die Praktikanten 38,5 Std. pro Woche zu beschäftigen.)

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz:

Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§8 Dauer der Arbeitszeit

Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 38,5 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

§15 Fünftagewoche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

§16 und §17 Samstags- und Sonntagsruhe

Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen und Sonntagen nur in Krankenanstalten sowie Alten-, Pflege- und Kinderheimen. Werden Jugendliche am Samstag und/oder am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünftagewoche durch Freistellung an einem bzw. zwei Arbeitstag(en) derselben Woche sicherzustellen.

§13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§14 Nachtruhe

In Krankenhäusern, Altenpflegeheimen dürfen Jugendliche im Schichtbetrieb bis 23.00 Uhr eingesetzt werden.

Organisatorisches

Namensschild

Ein Namensschild erleichtert das Kennenlernen, damit auch die Integration in das Arbeitsteam und auch den Kontakt zu den zu betreuenden Menschen. Es sollte allerdings nicht zu groß und erst recht leicht sein, ansonsten könnte es bei der Arbeit hinderlich sein.

Verhalten im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall hat der Praktikant unverzüglich die Institution und die Schule telefonisch zu benachrichtigen. Die schriftliche Entschuldigung ist anschließend dem Klassenlehrer zuzusenden. Ab dem dritten Krankheitstag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Rückmeldung am Ende des Praktikums (Beurteilung)

Jeder Praktikant sollte am Ende eine kurze Rückmeldung über seine Arbeit erhalten.

Versicherungsschutz

Unfallversicherung:

Da es sich bei dem Sozialpraktikum um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler über die Schule unfallversichert.

Haftpflichtversicherung:

Sofern keine Haftpflichtversicherung durch die Institution besteht, in der die Praktikanten tätig werden, sind die Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten von der Schule aufgefordert, zumindest für die Dauer des Praktikums eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ansonsten haften die Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten für eventuell auftretende Sach- oder Personenschäden.